

## Diskussion unter hundert Namen geführt

### Boulevardzeitung berichtet über Ärger in einem Verlagshaus

Gedruckt und online berichtet eine Boulevardzeitung über die Vorwürfe eines Bloggers gegen das Vorstandsmitglied einer Mediengruppe. Dieses habe auf seiner Blog-Plattform unter etwa hundert anonymen Namen eine Diskussion geführt und dabei mehrere Zeitungsverlage massiv angegriffen. Im Kern geht es um eine Auseinandersetzung zwischen dem Seniorchef eines Verlages und seinem Sohn. Die Vorwürfe wurden vom Betroffenen vehement zurückgewiesen. Dritte hätten sich Zugang zu seinem Computer verschafft und über diesen die hundert Beiträge verfasst. Die Boulevardzeitung bringt über vier Wochen hinweg diverse Beiträge, die nun Gegenstand dieser Beschwerde sind. Beschwerdeführer ist die Mediengruppe, in dem das angegriffene Vorstandsmitglied eine wesentliche Rolle spielt. Nach ihrer Meinung haben die Beiträge in dem Boulevardblatt nichts mit einer seriösen Berichterstattung über gesellschaftlich relevante Themen zu tun. Vielmehr handele es sich um eine Kampagne des Verlagshauses, in dem die Boulevardzeitung erscheine. Sie verletze das Ansehen der Presse, das es laut Präambel des Pressekodex zu wahren gelte. Die Rechtsvertretung der Boulevardzeitung weist den Kampagnenvorwurf zurück. Die Anzahl der Artikel weise nicht auf eine Kampagne hin, sondern auf einen außergewöhnlichen Vorgang im Topmanagement eines der größten deutschen Zeitungsverlage. Die Boulevardzeitung habe der Mediengruppe keinen wirtschaftlichen Schaden zufügen wollen, sondern wegen des unzweifelhaft bestehenden Informationsinteresses der Bevölkerung berichtet. (2010)

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den Beiträgen der Boulevardzeitung keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze; die Beschwerde ist unbegründet. Sämtliche Artikel berichten aktuell über öffentliche Äußerungen des Verlegersohns. Sie nehmen kritische Stellung zu der Auseinandersetzung zwischen Vater und Sohn. Der Presserat vermag keine Kampagne des einen Zeitungshauses gegen das andere zu erkennen. Über den Vorgang ist in allen deutschen Medien sehr intensiv berichtet worden. Bei den konkret die Beschwerde veranlassenden Artikeln handelt es sich nicht um eine interne Auseinandersetzung, die dazu benutzt worden ist, durch ständig wiederkehrende Berichterstattung einen Mitbewerber öffentlich zu schädigen. Somit entfällt auch der Tatbestand einer Schädigung des Ansehens der Presse. Bei den in einzelnen Artikeln von der Beschwerdeführerin monierten Passagen handelt es sich ohne Ausnahme um kritische Beiträge, bei denen die Tatsachenbehauptungen auf einzelne Fakten bzw. Zitate gestützt werden können. Die restlichen monierten Stellen sind Bewertungen der Redaktion der Boulevardzeitung.

**Aktenzeichen:**0810/10/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2010

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet